

**Artenschutzrechtliche Begutachtung
zum
BP Nr. 56 “Erlebnis-Dorf“, Teilbereich 2
Gemeinde Loxstedt**

Auftraggeber: Instara

Auftragnehmer: Dipl. Biol. Dr. Dieter von Bargaen - Faunistische und Floristische Erfassung
- Ökologische Fachgutachten
- Umweltbaubegleitung

Drakenburger Straße 41
28207 Bremen
Tel.: 0176 45642408
e-mail: vbargaen@uni-bremen.de

Bearbeitung: Dipl. Biol. Dr. Dieter von Bargaen
Markus Säfken

Bremen, Mai 2024

Inhaltsverzeichnis

1.	Anlass und Aufgabenstellung	3
2.	Beschreibung des Gebietes	3
3.	Methoden	4
4.	Ergebnisse der Erfassungen und Potentialanalysen	4
4.1	Biotoptypen	4
4.2	Geschützte Pflanzenarten	5
4.3	Fledermäuse	5
4.4	Avifauna	6
4.5	Gastvögel	7
4.6	Reptilien	7
4.7	Amphibien	8
4.8	Weitere geschützte Arten	9
5.	Zusammenfassung	9
6.	Artenschutzrechtliche Betrachtung	10
6.1	Rechtliche Grundlagen	10
6.2	Betrachtete Wirkfaktoren	13
6.2.1	Beeinträchtigungen während der Bauphase	13
6.2.2	Erhöhung der Verkehrsmenge durch das "Erlebnis-Dorf"	14
6.3	Artengruppen	14
6.3.1	Fledermäuse	14
6.3.2	Brutvögel	15
6.3.2.1	Brutvogelarten des Offenlandes	16
6.3.2.2	Brutvogelarten der Gehölze	17
6.3.3	Gastvögel	18
6.3.4	Amphibien	19
6.4	Zusammenfassung	20
7.	Literatur	20

1. Anlass und Aufgabenstellung

Das Büro Dipl. Biol. Dr. Dieter von Barga - Faunistische und Floristische Erfassung, Ökologische Fachgutachten, Umweltbaubegleitung, wurde im Oktober 2023 durch die Fa. Instara beauftragt, eine Potentialabschätzung der Bedeutung der im Bereich des BP Nr.56 "Erlebnis-Dorf", Teilbereich 2, der Gemeinde Loxstedt gelegenen Flächen sowie der Auswirkungen der erwarteten zusätzlichen Verkehrsmenge für Fledermäuse, Avifauna, Gastvögel, Reptilien und Amphibien durchzuführen. Die Bearbeitung der Fledermäuse, Reptilien und Amphibien sollte das Plangebiet umfassen, die Bearbeitung der Brut- der Gastvögel auch die an das Plangebietes angrenzenden Bereiche der in der internen Fortschreibung des LRP des LK Cuxhafen ausgewiesenen Wertvollen Bereiche (Abb. 1).

Basierend auf den Ergebnissen dieser Potentialabschätzungen sollte ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag für das Gebiet erstellt werden.

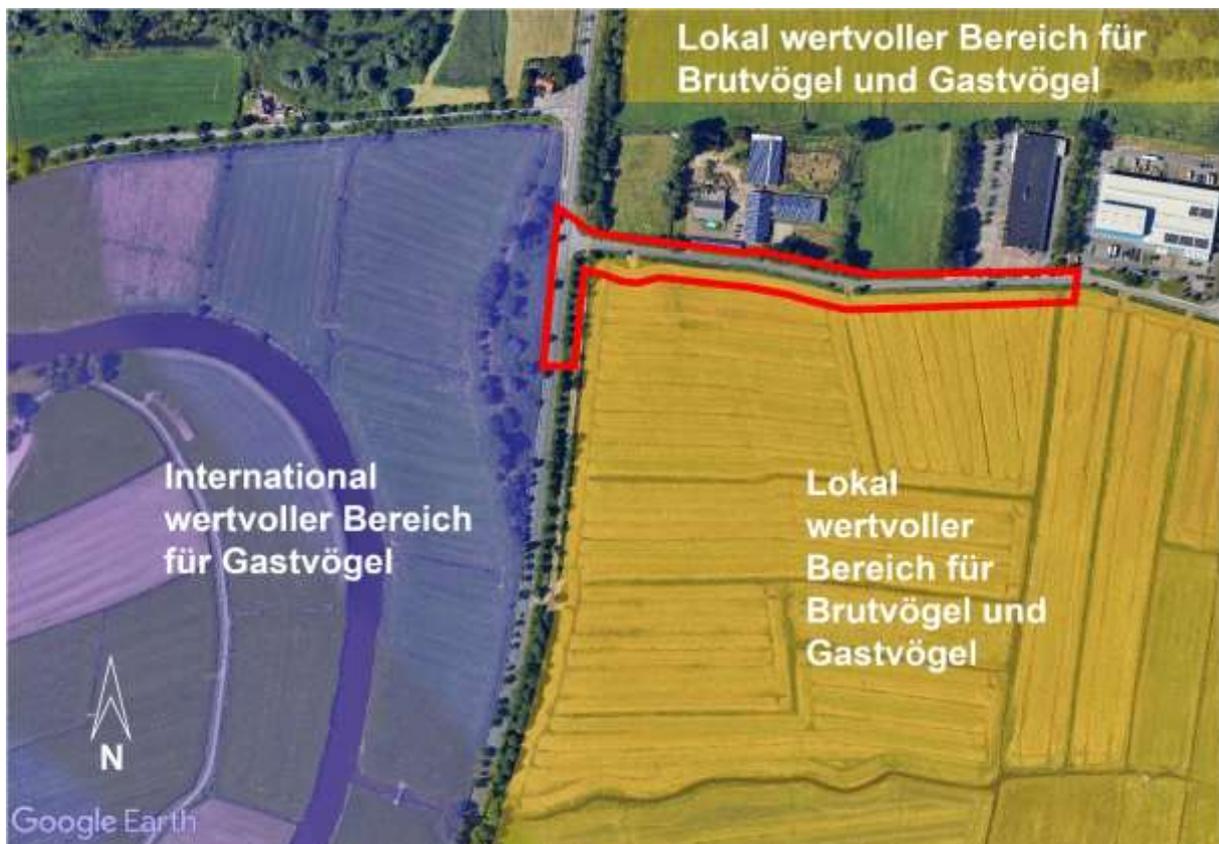


Abb. 1: Lage und Abgrenzung des Plangebietes (rote Linie) sowie der Wertvollen Bereiche für Brutvögel und Gastvögel (interne Fortschreibung LRP Cuxhaven).

2. Beschreibung des Untersuchungsgebietes

Das Plangebiet umfasst einen Teil der B 6 sowie der Straße Zur Siedewurt, die Straßenbankette, Straßenseitengräben und geringe Teile der daran angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen.

Auf der Ostseite entlang der B 6 stockt eine Reihe von jungen Bäumen. An der Südseite der Straße Zur Siedewurt wachsen einige junge Einzelbäume sowie kleine Baumgruppen. Entlang der Nordseite sind im Plangebiet zwei kurze Baumreihen sowie eine Baumgruppe vor-

handen, die teilweise aus älteren Bäumen bestehen. Zwischen der Straße Zur Siedewurt und dem südlich angrenzenden Acker befindet sich ein stark verlandeter und nur zeitweise wasserführender Graben. Östlich der Baumreihe entlang der B 6 befindet sich ein schmales Landröhricht, in dem ein dauerhaft wasserführender Graben verläuft. Das Landröhricht ist nach § 30 BNatSchG geschützt.

Der Bereich südlich der Straße Zur Siedewurt ist Teil eines Gebietes, das sowohl für Brutvögel als auch für Gastvögel als "Lokal Wertvoll" eingestuft ist, der Bereich westlich der B 6 wird für Gastvögel als "International Wertvoll" eingestuft (Abb. 1) (interne Fortschreibung des LRP Cuxhaven).

3. Methoden

Die Grundlage der Erfassung der Biotoptypen sowie der Potentialabschätzungen für die verschiedenen Artengruppen bilden die Begehungen des Gebietes im Rahmen der Erfassungen zum BP Nr. 56 "Erlebnis-Dorf", Teilbereich 1.

Am 25.11.2023 erfolgte die Untersuchung der Bäume im Plangebiet auf erkennbare Höhlen (pot. Fledermaus-Lebensstätten und Avifauna) und Großhorste (Avifauna) im weitgehend unbelaubten Zustand mit Hilfe eines Fernglases.

Am 16.05.2024 erfolgte zusätzlich eine Erfassung der Avifauna, auch auf der Ackerfläche südlich des Plangebietes, sowie in der Nacht vom 15.05 - 16.05.2024 eine Erfassung der Fledermäuse in den Gehölzen des Plangebietes.

4. Ergebnisse der Erfassungen und Potentialanalysen

Im Folgenden werden die Ergebnisse der durchgeführten Untersuchungen dargestellt.

4.1 Biotoptypen

Im Anschluss werden die verschiedenen im Plangebiet vorkommenden Biotoptypen mit ihrem Erscheinungsbild sowie den dominierenden Pflanzenarten beschrieben.

Sonstiger Einzelbaum/Baumgruppe (HBE)

Südlich der Straße Zur Siedewurt sowie westlich der B 6 sind zwei junge Einzelbäume (*Stieleiche*, *Quercus robur*) vorhanden. Nördlich der Straße stockt eine Baumgruppe aus Birken (*Betula pendula*) und Buchen (*Fagus sylvatica*).

Baumreihe (HBA)

Auf der Ostseite der B 6 befindet sich straßenbegleitend eine Baumreihe aus Bergahorn (*Acer pseudoplatanus*). An der Nordseite der Straße Zur Siedewurt stocken zwei kurze Baumreihen, eine aus Birken (*Betula pendula*), Buchen (*Fagus sylvatica*) und Zitterpappeln (*Populus tremula*), die zweite aus jungen Stieleichen (*Quercus robur*).

Nährstoffreicher Graben (FGR)

Im Plangebiet sind mehrere Gräben vorhanden. Nur der Graben östlich der B 6 besitzt offene Bereiche, alle anderen sind zumindest in Teilbereichen vollständig mit Schilf, selten auch mit den Grasarten der Halbruderale Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte (UHM) durchwachsen. Die Grabenböschungen sind in der Regel als Halbruderale Gras- und Staudenflur feuchter Standorte (UHF) einzustufen.

Schilf-Landröhricht (NRS) §

Zwischen der Baumreihe östlich der B 6 und der Grenze des Plangebietes befindet sich ein Schilf-Landröhricht. Dieses Röhricht erstreckt sich als schmales Band beiderseits des dort vorhandenen Grabens. Neben dem Schilf (*Phragmites australis*) kommen vereinzelt Arten des angrenzenden Straßenbanketts im Bestand vor.

Dieser Bestand nach § 30 BNatSchG geschützt.

Halbruderale Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte (UHM)

Auf den Straßenbanketten wächst eine Mischung aus Arten des Grünlandes wie Wiesen-schwingel (*Festuca pratensis*) und Gemeinem und Einjährigem Rispengras (*Poa trivialis* und *annua*) zusammen mit Arten ruderal beeinflusster Standorte wie Rainfarn (*Tanacetum vul-gare*) und mahd-empfindlichen Gräsern wie dem Land-Reitgras (*Calamagrostis epigeios*).

Halbruderale Gras- und Staudenflur feuchter Standorte (UHF)

Diese Bestände sind durch die Arten des angrenzenden Halbruderale Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte (UHM) sowie Schilf (*Phragmites australis*) und Brennnesseln (*Urtica dioica*) gekennzeichnet.

Acker (A)

Südlich der Straße Zur Siedewurt befindet sich eine als Acker genutzte Fläche. Neben der jeweiligen Feldfrucht sind so gut wie keine weiteren Gräser oder Kräuter auf dieser Fläche vorhanden.

4.2 Geschützte Pflanzenarten

Es wurden keine Exemplare von geschützten Pflanzenarten gefunden.

4.3 Fledermäuse (alle Arten geschützt durch FFH-Anhang IV)

Die Untersuchung der zu fällenden Bäume im Plangebiet auf Höhlen, die als potentielle Fleder-maus-Lebensstätten dienen können, erbrachte keine Hinweise auf entsprechende Höhlungen. Daher ist nicht davon auszugehen, dass hier Lebensstätten von Fledermäusen vorhanden sind.

Die Bäume im Plangebiet können potentiell von den sieben Arten, die bei den Untersuchungen zum 1. Teilbereich des BP Nr. 56 "Erlebnis-Dorf" der Gemeinde Loxstedt festgestellt wurden, als Jagdhabitat genutzt werden. Zudem sind die Bäume entlang der B 6 Teil einer Leitstruktur, die vom Süden Bremerhavens entlang der B 6 bis zur Lune führt. Es ist davon auszugehen, dass vor allem Fledermausarten des Siedlungsbereiches wie die Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) und die Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*) die Leitstruktur nutzen und bei den Flügen entlang dieser Baumreihe auch Nahrung suchen.

Die Erfassung am 15/16.05.2024 zeigte eine geringe Nutzung der Gehölze im Plangebiet als Nahrungshabitat von Zwerg- und Breitflügelfledermäusen. Die Flüge wurden weit überwiegend in der Abenddämmerung sowie den frühen Nachtstunden erfasst.

Daneben wurde der Überflug eines Großen Abendseglers festgestellt.

Bewertung

Das Plangebiet besitzt keine Bedeutung für Lebensstätten von Fledermäusen.

Die Bedeutung der Gehölzreihen im Plangebiet ist als Jagdhabitat für Fledermäuse als durchschnittlich zu bewerten.

Die Gehölzreihe entlang der B 6 besitzt eine Bedeutung als Leitstruktur für Fledermäuse.

4.4 Avifauna (alle Arten geschützt durch BNatSchG)

Im Plangebiet sind neben den Straßen nur wenige weitere Bereiche enthalten. Lineare Gehölzbestände befinden sich entlang entlang der Ostseite der B 6 sowie in zwei kurzen Abschnitten nördlich der Straße Zur Siedewurt. Es handelt sich in um einreihige Bestände ohne Gebüsch-Unterwuchs. Ein Kronenschluß ist nicht immer vorhanden.

Solche sehr offenen Bestände werden – besonders in Straßennähe - nur von wenigen, sehr störungstoleranten Vogelarten als Bruthabitat genutzt. Beispiele sind die Ringeltaube (*Columba palumbus*) oder die Amsel (*Turdus merula*). Die Erfassung am 16.05.2024 ergab keine Hinweise auf Brutvögel in den Gehölzen des Plangebietes.

Die Ackerfläche im Plangebiet kann potentiell von Arten des Offenlandes wie der Schafstelze (*Motacilla flava*) oder der gefährdeten Feldlerche (*Alauda arvensis*) als Bruthabitat genutzt werden. Die Schafstelze ist zwar während der Brutperiode vergleichsweise störungstolerant, ihre Bruthabitate weisen jedoch in der Regel einen deutlichen Abstand zu Straßen und Gehölzen auf. Die Feldlerche besitzt während der Brut eine hohe Störungsempfindlichkeit. Sie hält besonders zu Gehölzen einen weiten Abstand. Es ist sehr unwahrscheinlich, dass eine dieser beiden Arten auf der Ackerfläche im Plangebiet brütet. Die Erfassung am 12.05.2024 bestätigte diese Einschätzung, es wurden keine Hinweise auf Brutvorkommen einer der beiden Arten gefunden.

Der Röhrichtbestand im Plangebiet kann potentiell als Bruthabitat von Arten wie der Rohrammer (*Emberiza schoeniculus*) oder dem Teichrohrsänger (*Acrocephalus scirpaceus*) genutzt werden. Die direkt angrenzende B 6 mit ihrem hohen Verkehrsaufkommen stellt jedoch eine starke Störung dar. Daher ist es unwahrscheinlich, dass eine der genannten Arten hier brütet. Auch hier wurden am 16.05.2024 keine Hinweise auf eine Brutaktivität gefunden werden.

Im östlich der B 6 gelegenen Lokal Wertvollen Bereich für Brutvögel können potentiell ebenfalls die Schafstelze und die Feldlerche brüten. Dieser Bereich wird in der Nähe der B 6 stärker durch die Verkehrsmengenzunahme als Folge des An- und Abreiseverkehrs zum "Erlebnis-Dorf" gestört.

Auch die weiteren Gehölzbestände entlang der B6, die durch eine Zunahme des Verkehrslärms als Folge des An- und Abreiseverkehrs zum "Erlebnis-Dorf" betroffen sind, werden aufgrund der bereits vorhandenen starken und dauerhaften Störungen durch den Verkehr ausschließlich von störungstoleranten Vogelarten als Bruthabitat genutzt. Keine dieser Arten ist in Ihrem Bestand gefährdet.

Bewertung

Die Gehölzreihen sowie der Röhrichtbestand im Plangebiet besitzen eine unterdurchschnittliche Bedeutung als Bruthabitat für die Avifauna.

Die weiteren Flächen im Plangebiet besitzen keine Bedeutung als Bruthabitat für die Avifauna.

Die an das Plangebiet angrenzende Ackerfläche besitzt eine unterdurchschnittliche Bedeutung als Bruthabitat für die Avifauna.

Die entlang der B 6 durch eine Zunahme des Verkehrslärms betroffenen Gehölzbestände besitzen eine unterdurchschnittliche Bedeutung als Bruthabitat für die Avifauna.

4.5 Gastvögel (alle Arten geschützt nach EU-Vogelschutzrichtlinie)

Niedersachsen hat aufgrund seiner geographischen Lage und seiner großflächigen Feuchtbiotope des Binnenlandes eine herausragende Bedeutung als Lebensraum für geschützte Zug- und Rastvögel wie nordische Gänse sowie Sing- und Zwergschwäne. Neben sicheren Schlafplätzen ist für die Gastvögel auch eine ruhige Umgebung für die Nahrungsaufnahme zur Bildung von Fettreserven für den weiteren Zug wichtig.

Das Plangebiet grenzt im Westen an ein International wertvolles Gebiet für Gastvögel und im Süden an ein Lokal Wertvolles Gebiet für Gastvögel (Abb. 1).

Im Plangebiet selbst sind keine Stillgewässer oder überstauten Flächen vorhanden, die als sichere Schlafplätze für Rast- und Gastvögel dienen können. Die Ackerfläche des Plangebietes kann potentiell tagsüber von Gastvögeln zur Nahrungssuche genutzt werden. Hier ist allerdings zu beachten, dass sich diese Flächen entlang der stark befahrenen B 6 erstrecken. Die weit überwiegende Zahl der Gastvogelarten ist jedoch sehr stör anfällig. Daher ist nicht mit einer regelmäßigen Nutzung der Ackerflächen des Plangebietes als Nahrungshabitat für Gastvogelarten zu rechnen.

Die erhöhte Verkehrsbelastung durch den An- und Abreiseverkehr zum "Erlebnis-Dorf" führt zu einer geringfügigen Zunahme der Lärmbelastung der an die B 6 angrenzenden International bzw. Lokal Wertvollen Bereiche für Gastvögel (Abb. 1) (UmweltPlan 2024).

Bewertung

Die Ackerfläche des Plangebietes stellt ein unterdurchschnittlich wertvolles potentielles Nahrungshabitat für Gastvögel dar.

Das Plangebiet besitzt keine Bedeutung als Schlaf- oder Ruheraum für Gastvögel.

Die von erhöhter Lärmbelastung durch den An- und Abreiseverkehr zum "Erlebnis-Dorf" betroffenen Bereiche beidseits der B 6 sind International bzw. Lokal Wertvoll für Gastvögel.

4.6 Reptilien (alle Arten geschützt durch BNatSchG)

Im Plangebiet sind neben der Ackerfläche lineare Gehölzbestände entlang der Grenzen der B6 sowie der Straße Zur Siedewurt vorhanden. Die Baumreihen besitzen nur in geringen Abschnitten einen krautigen oder Gehölzunterwuchs. Zusätzlich sind in den Gräben und deren näherer Umgebung Röhrichtbestände vorhanden. Diese verschiedenen Bereiche bieten potentielle Lebensräume für die Blindschleiche (*Anguis fragilis*) und die Ringelnatter (*Natrix natrix*).

Ringelnatter (*Natrix natrix*)

Die Ringelnatter besiedelt bevorzugt Gebiete, in denen neben offenem, feuchtem Grünland auch Stillgewässer oder Fließgewässer vorhanden sind. Hier sind ausreichend Amphibien, ihre bevorzugte Jagdbeute, zu finden (Schulte 2013).

Die Röhrlichtbestände im Plangebiet sind aufgrund ihrer Nähe zur B 6 und der damit verbundenen starken Störungen durch den Straßenverkehr nicht als Lebensraum geeignet, die weiteren Schilfbestände weisen eine zu geringe Ausdehnung auf. Auch die Baumreihen im Plangebiet werden durch den Verkehr stark gestört und sind zu klein, um als Lebensraum dauerhaft genutzt zu werden.

Es ist davon auszugehen, dass das Plangebietes nicht dauerhaft von der Ringelnatter besiedelt wird.

Blindschleiche (*Anguis fragilis*)

Blindschleichen stellen keine speziellen Ansprüche an ihren Lebensraum. Diese Art besiedelt lichte Wälder ebenso wie halboffene und offene Biotope. Wichtig sind nahe beieinander gelegene feuchte Bereiche sowie trockenere Stellen mit Sonnenplätzen und Versteckmöglichkeiten (z.B. Erdlöcher, Holz-, Laub oder Komposthaufen). Blindschleichen profitieren als Kulturfolger von der Zunahme halboffener Landschaften im Siedlungsbereich und sind nicht selten (Dick 2016).

Die Röhrlichtbestände im Plangebiet sind aufgrund ihrer Nähe zur B 6 und der damit verbundenen starken Störungen durch den Straßenverkehr nicht als Lebensraum geeignet, die weiteren Schilfbestände weisen eine zu geringe Ausdehnung auf. Auch die Baumreihen im Plangebiet werden durch den Verkehr stark gestört und sind zu klein, um als Lebensraum dauerhaft genutzt zu werden.

Es ist davon auszugehen, dass das Plangebietes nicht dauerhaft von der Blindschleiche besiedelt wird.

Bewertung

Das Plangebiet besitzt keine Bedeutung als Lebensraum für Reptilien.

4.7 Amphibien (alle Arten geschützt durch BNatSchG)

Im Untersuchungsgebiet sind mehrere Gräben mit einem Schilfsaum vorhanden. Nur der Graben entlang der B 6 ist dauerhaft wasserführend, alle anderen Gräben besitzen eine überwiegend mit Schilf und anderen Gräsern durchwachsene Sohle und sind nur zeitweise wasserführend. Die Wasserbewegung in dem Graben entlang der B 6 ist nur gering ausgeprägt, so dass er potentiell als Laichbiotop für Amphibien dienen kann. Diese Lebensräume können von der Erdkröte (*Bufo bufo*) besiedelt werden.

Nutzung als Laichhabitat

Die Untersuchungen zum Teilbereich 1 des BP Nr. 56 "Erlebnis-Dorf" haben gezeigt, dass zwar einzelne Erdkröten im angrenzenden Gebiet vorhanden sind, es jedoch in den vergleichsweise ungestörten Gräben dieses Untersuchungsgebietes nicht zu einer Paarung oder Laichablage gekommen ist. Der Graben entlang der B 6 wird durch die direkt angrenzende, stark genutzte Straße stark gestört. Daher ist auch in diesem Graben nicht mit einer Laichablage zu rechnen.

Nutzung als Sommer- und Winterlebensraum

Erdkröten stellen keine besonderen Ansprüche an ihren Lebensraum außerhalb der Laichperiode. Sie besiedeln krautreiche Wälder, Hausgärten, Parks, Wiesen und Röhrichte. Zum Überwintern graben sich die Tiere in den Boden unter Gehölzen ein (Geiger 2012).

Außerhalb der Laichperiode stellen die mit Röhricht bewachsenen Flächen in und an den Gräben des Plangebietes einen Lebensraum für Erdkröten dar. Aufgrund der regelmäßigen starken Störungen durch den Verkehr auf der B 6 ist allerdings davon auszugehen, dass die Tiere die straßennahen Röhrichtbestände nicht regelmäßig nutzen.

Es ist nicht von einem dauerhaften Vorkommen der Erdkröte im Plangebiet auszugehen.

Bewertung

Das Plangebiet besitzt keine Bedeutung als Laichhabitat für Amphibien.

Die Röhrichtbestände innerhalb des Plangebietes sind ein Sommer- und Winter-Lebensraum der Erdkröte mit unterdurchschnittlicher Bedeutung.

4.8 Weitere geschützte Arten

Der starke Straßenverkehr sowie die intensive landwirtschaftliche Nutzung der Ackerfläche im Plangebiet lassen keine Vorkommen weiterer geschützter Arten erwarten.

5. Zusammenfassung

Der Teilbereich 2 des BP Nr. 56 "Erlebnis-Dorf" umfasst neben Abschnitten der B 6 und der Straße Zur Siedewurt, den Straßenbanketten in diesen Abschnitten sowie kleinen Bereichen angrenzender Röhrichtbestände auch eine als Ackerland genutzte Fläche. Direkt an das Plangebiet angrenzend finden sich weitere Ackerflächen, ein Gewerbestandort sowie Röhrichtstrukturen.

- Die Bedeutung der Gehölzreihen im Plangebiet als Jagdhabitat für Fledermäuse ist als durchschnittlich zu bewerten.
- Die Gehölzreihe entlang der B 6 besitzt eine Bedeutung als Leitstruktur für Fledermäuse.
- Die Gehölzreihen sowie der Röhrichtbestand im Plangebiet besitzen eine unterdurchschnittliche Bedeutung als Bruthabitat für die Avifauna.
- Die Ackerfläche des Plangebietes stellt ein unterdurchschnittlich wertvolles potentielles Nahrungshabitat für Gastvögel dar.
- Die Röhrichtbestände im Plangebiet sind ein unterdurchschnittlich wertvoller Sommer- und Winter-Lebensraum für Amphibien.
- Darüber hinaus besitzt das Plangebietes weder für Lebensstätten von Fledermäusen, Brutvögeln, Reptilien oder Amphibien eine Bedeutung.
- Das Plangebiet selbst besitzt keine Bedeutung als Schlaf- und Ruheraum für Gastvögel.
- Die an das Plangebiet angrenzende Ackerfläche besitzt eine unterdurchschnittliche Bedeutung als Bruthabitat für die Avifauna.

- Die von erhöhter Lärmbelästigung durch den An- und Abreiseverkehr zum "Erlebnis-Dorf" betroffenen Bereiche beidseits der B 6 sind International bzw. Lokal Wertvoll für Gastvögel.

6. Artenschutzrechtliche Prüfung

6.1 Rechtliche Grundlagen

Die relevanten artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote sind in § 44 Abs. 1 BNatSchG formuliert. Demnach ist es verboten:

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Tötungsverbot),
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten (in Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie in Anhang A der EG-Artenschutzverordnung aufgeführte Arten) und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert (Störungsverbot),
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Zerstörungsverbot).

Gemäß einer Veröffentlichung der Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz (2010) zu unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes gilt für das **Tötungsverbot** folgendes:

„Unvermeidbare betriebsbedingte Tötungen einzelner Individuen (z. B. Tierkollisionen nach Inbetriebnahme einer Straße) fallen als Verwirklichung sozialadäquater Risiken in der Regel nicht unter das Verbot. Vielmehr muss sich durch ein Vorhaben das Risiko des Erfolgseintritts (Tötung besonders geschützter Tiere) in signifikanter Weise erhöhen (vgl. Urteil BVerwG vom 9. Juli 2008, Az 9 A 17/07 im Zusammenhang mit einem Straßenbauvorhaben und vgl. Begründung der BNatSchG-Novelle, BT-Drs. 16/5100 v. 15.4.2007). Der Umstand, ob ein signifikant erhöhtes Risiko vorliegt, ist im Einzelfall in Bezug auf die Lage der geplanten Maßnahmen, die jeweiligen Vorkommen und die Biologie der Arten zu betrachten (Tötungsrisiko).“

In Bezug auf das **Störungsverbot** führt die Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz (2010) folgendes aus:

*„Nicht jede Störung löst das Verbot aus, sondern nur eine erhebliche Störung, durch die sich der „**Erhaltungszustand der lokalen Population**“ verschlechtert. Dies ist der Fall, wenn so viele Individuen betroffen sind, dass sich die Störung auf Überlebenschancen, die Reproduktionsfähigkeit und den Fortpflanzungserfolg der lokalen Population auswirkt. Deshalb kommt es in einem besonderen Maße auf die Dauer und den Zeitpunkt der störenden Handlung an. Entscheidend für die Störungsempfindlichkeit ist daneben die Größe der vom Vorhaben betroffenen lokalen Population. Große Schwerpunktorkommen in Dichtezentren sind besonders wichtig für die Gesamtpopulation, gegebenenfalls aber auch stabiler gegenüber*

Beeinträchtigungen von Einzeltieren. Randvorkommen und kleine Restbestände sind besonders sensibel gegenüber Beeinträchtigungen.

*Eine **Verschlechterung des Erhaltungszustandes** ist immer dann anzunehmen, wenn sich als Folge der Störung die Größe oder der Fortpflanzungserfolg der lokalen Population signifikant und nachhaltig verringert. Bei häufigen und weit verbreiteten Arten führen kleinräumige Störungen einzelner Individuen im Regelfall nicht zu einem Verstoß gegen das Störungsverbot. Störungen an den Populationszentren können aber auch bei häufigeren Arten zur Überwindung der Erheblichkeitsschwelle führen. Demgegenüber kann bei landesweit seltenen Arten mit geringen Populationsgrößen eine signifikante Verschlechterung bereits dann vorliegen, wenn die Fortpflanzungsfähigkeit, der Bruterfolg oder die Überlebenschancen einzelner Individuen beeinträchtigt oder gefährdet werden.“*

*„Eine populationsbiologische oder -genetische Abgrenzung von lokalen Populationen ist in der Praxis aber nur ausnahmsweise möglich. Daher sind **pragmatische Kriterien** erforderlich, die geeignet sind, lokale Populationen als lokale Bestände in einem störungsrelevanten Zusammenhang zu definieren. Je nach Verteilungsmuster, Sozialstruktur, individuellem Raumanspruch und Mobilität der Arten lassen sich zwei verschiedene Typen von lokalen Populationen unterscheiden:*

1. Lokale Population im Sinne eines gut abgrenzbaren örtlichen Vorkommens

Bei Arten mit einer punktuellen oder zerstreuten Verbreitung oder solchen mit lokalen Dichtezentren sollte sich die Abgrenzung an eher kleinräumigen Landschaftseinheiten orientieren (z. B. Waldgebiete, Grünlandkomplexe, Bachläufe) oder auch auf klar abgegrenzte Schutzgebiete beziehen.

2. Lokale Population im Sinne einer flächigen Verbreitung

Bei Arten mit einer flächigen Verbreitung sowie bei revierbildenden Arten mit großen Aktionsräumen kann die lokale Population auf den Bereich einer naturräumlichen Landschaftseinheit bezogen werden. Wo dies nicht möglich ist, können planerische Grenzen (Kreise oder Gemeinden) zugrunde gelegt werden.“ (Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz 2010).

In Bezug auf den **Schutz von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Zerstörungsverbot)** führt die Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz (2010) folgendes aus:

*„Als **Fortpflanzungsstätte** geschützt sind alle Orte im Gesamtlebensraum eines Tieres, die im Verlauf des Fortpflanzungsgeschehens benötigt werden. Fortpflanzungsstätten sind jedenfalls z.B. Balzplätze, Paarungsgebiete, Neststandorte, Brutplätze oder -kolonien, Wurfbaue oder -plätze, Eiablage-, Verpuppungs- und Schlupfplätze oder Areale, die von den Larven oder Jungen genutzt werden.*

*Entsprechend umfassen die **Ruhestätten** alle Orte, die ein Tier regelmäßig zum Ruhen oder Schlafen aufsucht oder an die es sich zu Zeiten längerer Inaktivität zurückzieht. Als Ruhestätten gelten z.B. Schlaf-, Mauser- und Rastplätze, Sonnplätze, Schlafbaue oder -nester, Verstecke und Schutzbauten sowie Sommer- und Winterquartiere.*

***Nahrungs- und Jagdbereiche** sowie **Flugrouten und Wanderkorridore** unterliegen als solche nicht dem Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG. Ausnahmsweise kann ihre Beschädigung auch tatbestandsmäßig sein, wenn dadurch die Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte vollständig entfällt. Das ist beispielsweise der Fall, wenn durch den Wegfall*

eines Nahrungshabitats eine erfolgreiche Reproduktion in der Fortpflanzungsstätte ausgeschlossen ist; eine bloße Verschlechterung der Nahrungssituation reicht nicht. Entsprechendes gilt, wenn eine Ruhestätte durch bauliche Maßnahmen auf Dauer verhindert wird.“ (Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz 2010)

*„Entscheidend für das Vorliegen einer **Beschädigung** ist die Feststellung, dass eine Verminderung des Fortpflanzungserfolges oder der Ruhemöglichkeiten des betroffenen Individuums oder der betroffenen Individuengruppe wahrscheinlich ist.“* (Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz 2010)

Gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG gilt zudem:

„Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG [FFH-Richtlinie] aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

- 1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,*
- 2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,*
- 3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.*

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.“

Bei den Eingriffen, die im Rahmen der Umsetzung eines Bebauungsplanes erfolgen, handelt es sich um „nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft.“ Im Zusammenhang mit dem Tötungsverbot sowie dem Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind im vorliegenden Fall somit lediglich die Arten relevant, die in Anhang IV Buchstabe a der FFH-Richtlinie aufgeführt sind sowie europäische

Vogelarten. Rechtsverordnungen nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG existieren bisher nicht.

Gemäß der Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz (2010) gilt sofern Fortpflanzungs- oder Ruhestätten dieser Arten betroffen sind, „dass (...) der Verbotstatbestand des Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nur dann nicht verwirklicht ist, wenn sichergestellt ist, dass trotz Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung einzelner Nester, Bruthöhlen, Laichplätze etc. die ökologische Funktion der Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin gewährleistet ist.

Es reicht zur Vermeidung des Verbotstatbestandes in der Regel nicht aus, dass potenziell geeignete Ersatzlebensräume außerhalb des Vorhabengebietes vorhanden sind. Dies wird nur der Fall sein, wenn nachweislich in ausreichendem Umfang geeignete Habitatflächen im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang zur Verfügung stehen. Vielmehr darf an der ökologischen Gesamtsituation des von dem Vorhaben betroffenen Bereichs im Hinblick auf seine Funktion als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte keine Verschlechterung eintreten. Mit der Formulierung "im räumlichen Zusammenhang" sind dabei ausschließlich Flächen gemeint, die in einer engen funktionalen Beziehung zur betroffenen Lebensstätte stehen und entsprechend dem artspezifischen Aktionsradius erreichbar sind. Im Ergebnis darf es dabei - auch unter Berücksichtigung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (s.u.) - nicht zur Minderung des Fortpflanzungserfolgs bzw. der Ruhemöglichkeiten des/der Bewohner(s) der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte kommen.“

„Wenn gewährleistet ist, dass die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten - ggf. durch die Festsetzung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (s.u.) - trotz des Vorhabens ununterbrochen erhalten bleibt, liegt bei Verlusten einzelner Individuen (...) aufgrund eines Eingriffs oder Vorhabens auch kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1 vor. Dies gilt jedoch nur, soweit die Tötung oder sonstige Beeinträchtigungen wild lebender Tiere oder ihrer Entwicklungsformen unabwendbar sind und im unmittelbaren Zusammenhang mit im Sinne der oben ausgeführten, zulässigen Einwirkungen auf ihre Fortpflanzungs- oder Ruhestätten erfolgen.“ (Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz 2010).

6.2 Betrachtete Wirkfaktoren

Bei der Betrachtung und Bewertung der Auswirkungen der Umsetzung der Planungen zum "Erlebnis-Dorf" sind mehrere Wirkfaktoren zu berücksichtigen. Für die Abschätzung möglicher Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für die hier zu betrachtenden Artengruppen sind im Besonderen baubedingte Beeinträchtigungen, die Beleuchtung der Anlage, die Stör- und Scheuchwirkung (z.B. durch den Silhouetteneffekt) der Anlage auf Vögel sowie die Auswirkungen von Lärm und Erschütterungen des Bodens auf Reptilien von Bedeutung. Im Folgenden werden die Punkte allgemein vorgestellt, Aussagen zur Betroffenheit von Arten oder Artengruppen erfolgen im Kap. 7.3.

6.2.1 Baubedingte Beeinträchtigungen

Während der Bauphase kommt es durch die eingesetzten Fahrzeuge und Geräte zu Lärm- und möglicherweise auch zu Lichtemissionen. Dadurch können störungsempfindliche Tierarten aus dem Plangebiet und seiner näheren Umgebung verscheucht werden. Dies betrifft

sowohl Brutvögel als Amphibien. Durch die Bewegungen der Fahrzeuge kann es zur Verletzung oder Tötung von Tieren kommen, die nicht in der Lage sind, rechtzeitig zu fliehen.

6.2.2 Erhöhung der Verkehrsmenge durch das "Erlebnis-Dorf"

Nach der Eröffnung des "Erlebnis-Dorfes" entsteht durch die An- und Abfahrten der Besucher eine Erhöhung der Verkehrsmenge auf den zuführenden Straßen, der B 6 sowie der B 71n. Die Erhöhung der Verkehrsmenge ist mit einer Zunahme von Lärm, Bewegung und Vibrationen des Untergrundes verbunden. Alle drei Faktoren wirken sich negativ auf das Vorkommen von störungsempfindlichen Tierarten in der Nähe der beiden Straßen aus.

Die Verkehrsmenge auf der B 6 wird durch den An- und Abreiseverkehr der Besucher und Angestellten des "Erlebnis-Dorfes" um ca. 1 000 PKW pro Tag zunehmen. Eine Zunahme des Schwerlastverkehrs ist nicht zu erwarten. Dies entspricht einer Steigerung der täglichen Verkehrsmenge um 7,1%. Davon werden voraussichtlich 65% die B 6 in südlicher Richtung befahren und 35% in nördlicher Richtung (Zacharias Verkehrsplanungen, Stand 25.01.24). Diese Verkehrsmengenzunahme führt zu einer Zunahme des Verkehrslärms um > 1 dB entlang des Straßenverlaufs und ca. 3 dB in den Kreuzungsbereichen (Lärmgutachten Umwelt-Plan 2024). Die sehr geringe Zunahme entlang der B 6 ist nicht wahrnehmbar und daher in ihren Auswirkungen auf die angrenzenden Bereiche zu vernachlässigen. Die Zunahme des Verkehrslärms um ca. 3 dB in den Kreuzungsbereichen verringert sich nach ca. 100 m auf einen Wert > 1 dB und ist in weiterer Entfernung von den Kreuzungsbereichen ebenfalls zu vernachlässigen.

6.3 Artengruppen

Im Rahmen der Planung ist nachzuweisen, dass die Regelungen des § 44 BNatSchG nicht zu einer Vollzugsunfähigkeit der Planung führen. Dies ist lediglich dann der Fall, wenn Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG gegeben sind und die Voraussetzungen für eine Ausnahmegenehmigung nicht vorliegen.

Im Folgenden wird die Bedeutung des Plangebietes auf Grundlage der Ergebnisse der Erfassungen bzw. Potentialabschätzung für die einzelnen relevanten Arten bzw. Artengruppen beschrieben. Zudem wird erläutert, ob es sich um Nahrungshabitate handelt, oder ob dem Plangebiet eine Bedeutung für die Fortpflanzung der jeweiligen Gruppe zukommt. Anschließend wird geprüft, ob Verbotstatbestände bei einer Umsetzung der Planung zum "Erlebnis-Dorf" zu erwarten sind.

6.3.1 Fledermäuse

Das Plangebiet wird potentiell von sieben Fledermausarten als Jagdhabitat genutzt. Es handelt sich dabei um Arten, die ihre Nahrung vollständig oder überwiegend im freien Luftraum erbeuten. Bei diesen Arten weist der für die Jagdflüge genutzte Raum immer einen gewissen Abstand zum Laub der vorhandenen Gehölze auf.

Für alle sieben Fledermausarten sind die linearen Gehölzbestände des Plangebietes von Bedeutung als Jagd-Habitat. Die Baumreihe entlang der B 6 ist zudem durchschnittlich wertvoll als Leitstruktur für zwei Fledermausarten des Siedlungsbereiches.

- ⇒ Die Baumreihen des Plangebietes stellen für sieben Fledermausarten ein Nahrungshabitat mit durchschnittlich wertvoller Bedeutung dar.
- ⇒ Die Baumreihe entlang der B 6 ist eine potentielle Leitstruktur für Zwerg- und Breitflügelfledermäuse.

Tötungsverbot

Da im Plangebiet keine Lebensstätten vorhanden sind, besteht durch die Maßnahmen zur Baufeldräumung kein Tötungsrisiko für Fledermäuse.

Infolge der Verkehre im Plangebiet ergibt sich kein erhöhtes Tötungsrisiko für Fledermäuse. Die Fledermäuse können den Fahrzeugen rechtzeitig ausweichen.

- ⇒ Verbotstatbestände sind somit nicht gegeben.

Störungsverbot

Da Baumaßnahmen üblicherweise außerhalb der Aktivitätsphase der Fledermäuse durchgeführt werden, können direkte Störungen durch die Baumaßnahmen, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führen würden, ausgeschlossen werden.

- ⇒ Verbotstatbestände sind somit nicht gegeben.

Zerstörungsverbot

Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Im Plangebiet sind keine Lebens- oder Ruhestätten von Fledermäusen vorhanden.

- ⇒ Verbotstatbestände sind somit nicht gegeben.
- ⇒ Verbotstatbestände sind in Bezug auf Fledermäuse infolge der Umsetzung der Planung zum BP Nr. 56 "Erlebnis-Dorf", Teilbereich 2, der Gemeinde Loxstedt nicht gegeben.

6.3.2 Brutvögel

Im Plangebiet besitzen nur die vorhandenen Bäume eine Bedeutung als Bruthabitat für die Avifauna. Die an das Plangebiet angrenzenden Ackerflächen bieten Bruthabitate für zwei Vogelarten des Offenlandes. Die durch die Zunahme des Verkehrslärms betroffenen Gehölze entlang der B 6 bieten Bruthabitate für störungstolerante Vogelarten.

Die an das Plangebiet angrenzenden Ackerflächen können potentiell von der in Niedersachsen und Bremen in ihrem Bestand bedrohten (Krüger & Sandkühler 2022) Feldlerche als Bruthabitat genutzt werden.

Im Folgenden werden die potentiell vorkommenden Arten des Offenlandes sowie die Arten der Gehölze jeweils gemeinsam betrachtet.

Wertgebende Strukturen als Bruthabitate für die Avifauna im Plangebiet sind die Gehölzbestände. An das Plangebiet angrenzende Ackerflächen sowie die Gehölzbestände entlang der durch die Zunahme des Verkehrslärms betroffenen Teile der B 6 sind ebenfalls wertgebend.

- ⇒ Das Plangebiet sowie die angrenzenden Ackerflächen und die durch die Zunahme des Verkehrslärms betroffenen Gehölzbestände entlang der B 6 stellen für zwei Arten des Offenlandes, darunter eine Art der Roten Liste, sowie störungstolerante Arten der Gehölze ein Bruthabitat dar.

6.3.2.1 Arten des Offenlandes

Die Ackerflächen im Plangebiet stellen aufgrund ihrer geringen Ausdehnung sowie der Lage direkt an der Straße Zur Siedewurt ein potentiell Brutgebiet mit geringer Bedeutung für Arten des Offenlandes dar. Potentiell können die Schafstelze sowie die Feldlerche auf den landwirtschaftlich genutzten Flächen östlich der B 6 brüten, die von den erhöhten Störungen durch die Verkehrsmengenzunahme nach Umsetzung der Planungen zum "Erlebnis-Dorf" betroffen sind.

Tötungsverbot

Auf der Ackerfläche des Plangebietes können potentiell Bruthabitate der Schafstelze sowie der Feldlerche vorhanden sein. Daher besteht potentiell die Gefahr der Zerstörung von Gelegen sowie der Tötung von flugunfähigen Jungtieren. Sollten Baumaßnahmen während der Brut- und Jungenaufzuchtzeit erforderlich sein, muss durch geeignete Vergrämuungsmaßnahmen (Runge et al. 2021) sichergestellt werden, dass die Fläche nicht als Bruthabitat genutzt wird. Vor Beginn der Baumaßnahmen ist zusätzlich eine Überprüfung durch qualifiziertes Fachpersonal erforderlich.

- ⇒ Verbotstatbestände sind bei Durchführung der Vergrämuungs- und Schutzmaßnahmen sowie einer Überprüfung durch qualifiziertes Fachpersonal bei Bautätigkeiten während der Brut- und Jungenaufzuchtphase nicht gegeben.

Störungsverbot

Während der Bauphase treten temporär Schallimmissionen im Plangebiet auf. Dies kann dazu führen, dass das Plangebiet sowie die angrenzenden Bereiche zeitweise nicht mehr als Bruthabitat genutzt werden. Der größere Teil der als "Lokal Wertvoll für Brutvögel" eingestufte Fläche südlich der Straße "Zur Siedewurt und östlich der B 6 kann weiterhin als Bruthabitat von den beiden Arten genutzt werden. Sollten Bauarbeiten während der Brut- und Jungenaufzuchtzeit vom 01.03. bis 31.07. stattfinden, ist zusätzlich zum Plangebiet auch ein daran anschließender Bereich mit 100 m Breite auf das Vorhandensein von Gelegen der Schafstelze sowie der Feldlerche zu untersuchen. Sollten Gelege vorhanden sein, ist ein Schutzabstand von 100 m um diese Gelege bis zum Ende der jeweiligen Jungenaufzucht einzuhalten.

Laut Lärmschutzgutachten erhöht sich der durchschnittliche Lärmpegel durch die Zunahme der Verkehrsmenge durch den Betrieb des "Erlebnis-Dorfes" tagsüber entlang der B 6 um ca. 1 dB, d. h. diese Erhöhung liegt in einem nicht wahrnehmbaren Bereich und hat daher keine Auswirkungen auf die Brutfähigkeit der beiden Arten in dem als "Lokal Wertvoll für Brutvögel" eingestuftem Bereich.

Neben dem Lärm kann sich auch die Zunahme von Bewegungen durch die erhöhte Verkehrsmenge störend auf die Brutfähigkeit der Schafstelze sowie der Feldlerche auswirken.

Bei der prognostizierten Erhöhung um ca. 7% handelt es sich ausschließlich um PKW, deren im Vergleich zu LKW geringe Größe dazu führt, dass die Auswirkungen nur in einem begrenzten Bereich entlang der Straße wahrgenommen werden. Zusätzlich wird die Wahrnehmbarkeit dieser Bewegungen durch den bestehenden Gehölzbestand entlang der östlichen Seite der B 6 eingeschränkt. Daher ist durch die Zunahme der durch die Fahrten verursachten Störungen nicht von einer erheblichen Beeinträchtigung des Lokal Wertvollen Bereiches für Brutvögel auszugehen.

- ⇒ Verbotstatbestände sind bei Beachtung der potentiell erforderlichen Schutzmaßnahmen in der Zeit vom 01.03. bis 30.06. nicht gegeben.

Zerstörungsverbot (Fortpflanzung- und Ruhestätten, Nahrungshabitate)

Durch die Umsetzung der Planungen zum Teilbereich 2 des BP Nr. 56 "Erlebnis-Dorf" wird eine schmale Fläche entlang der Straße Zur Siedewurt in einem potentiellen Fortpflanzungs- und Ruheraum der Schafstelze sowie der Feldlerche bebaut. Die nicht mehr als Bruthabitat der beiden Arten geeignete Fläche stellt nur einen sehr kleinen Bereich der als "Lokal Wertvoll für Brutvögel" eingestuften Fläche südlich der Straße Zur Siedewurt und östlich der B 6 dar, der weitaus größere Teil kann weiterhin als Bruthabitat von den beiden Arten genutzt werden. Es ist daher nicht davon auszugehen, dass durch die Umsetzung der Planungen zum Teilbereich 2 des "Erlebnis-Dorfes" Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Schafstelze sowie der Feldlerche in erheblichem Umfang zerstört werden.

- ⇒ Verbotstatbestände sind somit nicht gegeben.
- ⇒ Verbotstatbestände sind in Bezug auf die potentiell vorkommenden Arten des Offenlandes infolge der Umsetzung des BP Nr. 56 "Erlebnis-Dorf", Teilbereich 2, der Gemeinde Loxstedt bei Durchführung der Vergrämungs- und Schutzmaßnahmen bei Bautätigkeiten während der Brut- und Jungenaufzuchtzeit nicht gegeben.

6.3.2.2 Brutvogelarten der Gehölze

Das Plangebiet stellt für sehr störungstolerante nicht gefährdete Brutvogelarten der Gehölze ein potentielles Brutgebiet dar. Die potentiell vorkommenden Arten besiedeln überwiegend Siedlungsbiotope sowie offene, parkartig strukturierte Landschaften. Es handelt sich um Arten, die regelmäßig und mit ausreichender Individuenzahl in entsprechenden Biotopen sowohl in der freien Landschaft als auch im besiedelten Raum vorkommen.

- ⇒ Das Untersuchungsgebiet stellt ein Bruthabitat für sehr störungstolerante ungefährdete Vogelarten der Gehölze dar.

Tötungsverbot

Bei Gehölzbeseitigungen können Gelege der nicht gefährdeten Brutvogelarten der Gehölze zerstört werden, und Jungvögel, die nicht in der Lage sind, rechtzeitig zu fliehen, getötet werden. Daher ist festzulegen, dass erforderliche Eingriffe in den Gehölzbestand außerhalb der Brut- und Jungenaufzuchtzeit erfolgen müssen.

- ⇒ Verbotstatbestände sind bei Beachtung der Brut- und Jungenaufzuchtzeit bei Gehölzbeseitigungen nicht gegeben.

Störungsverbot

Während der Bauphase treten temporär zusätzliche Schallimmissionen im Plangebiet auf. Da jedoch in der Umgebung zahlreiche geeignete Bruthabitate für die sehr störungstoleranten weiteren nicht gefährdeten Brutvogelarten der Gehölze vorhanden sind, können Störungen, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen dieser Arten führen, ausgeschlossen werden.

⇒ Verbotstatbestände sind somit nicht gegeben.

Zerstörungsverbot (Fortpflanzung- und Ruhestätten)

Durch die erforderliche Beseitigung von einigen Bäumen im Einmündungsbereich der Straßen Zur Siedewurt und der B 6 werden einige potentielle Bruthabitate der sehr störungstoleranten nicht gefährdeten Brutvogelarten der Gehölze im Plangebiet zerstört. Für diese Vogelarten stehen jedoch in der näheren Umgebung des Plangebietes weitere Bruthabitate in ausreichendem Umfang zu Verfügung. Daher ist nicht von einer erheblichen Verschlechterung der Brutmöglichkeiten dieser Arten auszugehen.

⇒ Verbotstatbestände sind somit nicht gegeben.

⇒ Verbotstatbestände sind in Bezug auf die potentiell vorkommenden, sehr störungstoleranten nicht gefährdeten Brutvogelarten der Gehölze bei Beachtung der Brut- und Jungenaufzuchtzeiten bei Gehölzbeseitigungen infolge der Umsetzung der Planungen des BP Nr. 56 "Erlebnis-Dorf", Teilbereich 2, der Gemeinde Loxstedt nicht gegeben.

6.3.3 Gastvögel (alle Arten geschützt nach EU-Vogelschutzrichtlinie)

Die Potentialabschätzung der Bedeutung des Gebietes für Gastvögel hat ergeben, dass das Plangebiet keine Bedeutung als Nahrungshabitat bzw. Schlafplatz für Gastvögel besitzt. Gründe hierfür sind zum einen die Störungen durch den Straßenverkehr und zum anderen - vor allem für Großvögel und Arten der offenen Landschaft - die geringe Größe des Plangebietes.

Der An- und Abreiseverkehr zum "Erlebnis-Dorf" verläuft im Wesentlichen über die B 6 in südlicher Richtung. Durch die Erhöhung der Verkehrsmenge können die als International bzw. Lokal Wertvoll für Gastvögel eingestuft Bereiche beidseits dieses Abschnittes der B6 beeinträchtigt werden (zur Lage vgl. Abb. 1).

⇒ Das Plangebiet besitzt keine Bedeutung als Nahrungshabitat oder Schlafplatz für Gastvögel.

⇒ Das Gebiet westlich des durch die Verkehrsmengenzunahme betroffenen Abschnittes der B 6 ist als International Wertvoll für Gastvögel eingestuft, das Gebiet östlich dieses Abschnittes der B 6 als Lokal Wertvoll für Gastvögel.

Tötungsverbot

Das Plangebiet besitzt keine Bedeutung für Gastvögel. Daher besteht keine Gefahr einer Tötung von Gastvögeln.

⇒ Verbotstatbestände sind somit nicht gegeben.

Störungsverbot

Während der Bauphase treten temporär zusätzliche Schallimmissionen im Plangebiet auf. Nach der Umsetzung der vorliegenden Planungen zum "Erlebnis-Dorf" wird der An- und Abreiseverkehr der Mitarbeiter und Gäste zu einer Zunahme des Verkehrs auf der B 6 führen. Die prognostizierte Zunahme der Verkehrsmenge von 1000 PKW/Tag entspricht einer Steigerung um ca. 7% im Vergleich zur aktuellen Verkehrsmenge. Durch diese Verkehrsmengensteigerung und die damit verbundene Lärmbelastung können die als International bzw. Lokal Wertvollen Gebiete für Gastvögel beidseits des betroffenen Abschnittes der B6 potentiell beeinträchtigt werden.

Der wesentliche Störfaktor für Gastvögel ist die Zunahme des Verkehrslärms sowie der Bewegungen durch die PKW. Das Lärmgutachten (UmweltPlan 2024) hat ergeben, dass die durchschnittliche Lärmbelastung durch die zu erwartende Verkehrsmengensteigerung entlang der B 6 weniger als 1 dB beträgt. Diese Veränderung ist nicht wahrnehmbar und kann daher vernachlässigt werden. Die Zunahme störender Bewegungen aufgrund der erhöhten Verkehrsmenge kann dazu führen, dass straßennahe Flächen von den Gastvögeln gemieden werden. Laut Prognose wird sich die Verkehrsmenge nur um ca. 7% erhöhen. Dabei handelt es sich ausschließlich um PKW, deren im Vergleich zu LKW geringe Größe dazu führt, dass die Auswirkungen nur in einem begrenzten Bereich entlang der Straße wahrgenommen werden. Daher ist auch durch die Zunahme der durch die Fahrten verursachten Störungen nicht von einer erheblichen Beeinträchtigung der beiden Wertvollen Bereiche für Gastvögel auszugehen.

⇒ Verbotstatbestände sind somit nicht gegeben.

Zerstörungsverbot (Fortpflanzung- und Ruhestätten)

Das Plangebiet hat keine Bedeutung für Gastvögel. Daher ist eine Zerstörung von Ruhe- und Schlafstätten oder Nahrungshabitaten für Gastvögel ausgeschlossen.

⇒ Verbotstatbestände sind somit nicht gegeben.

⇒ Verbotstatbestände sind in Bezug auf die Gastvögel infolge der Umsetzung der Planungen des BP Nr. 56 "Erlebnis-Dorf", Teilbereich 2, der Gemeinde Loxstedt nicht gegeben.

6.3.4 Amphibien

Die Potentialabschätzung der Amphibien hat ergeben, dass nicht von einem dauerhaften Vorkommen von Amphibien auszugehen ist. Erdkröten können die direkte Umgebung des Plangebietes als Sommer- und Winterlebensraum nutzen. Bei den genannten Amphibienarten handelt es sich um „andere besonders geschützte Arten“ gemäß § 44 Abs. 5 Satz 4 BNatSchG. Für diese Arten gilt:

„Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.“

Der dauerhaft wasserführende Graben an der B 6 wird ebenso wie das daran angrenzende Landröhrich mit Ausnahme eines kleinen Teilstückes erhalten. Daher verschlechtern sich die potentiellen Laich- sowie Sommer- und Winterhabitate der Erdkröte nicht. Zudem sind in

der näheren Umgebung des Plangebietes eine größere Zahl von Sommer- und Winterhabitaten für die Erdkröte vorhanden, in die diese ausweichen kann.

- ⇒ Verbotstatbestände sind in Bezug auf Amphibien infolge der Umsetzung der Planung zum BP Nr. 56 "Erlebnis-Dorf", Teilbereich 2, der Gemeinde Loxstedt nicht gegeben.

6.4. Zusammenfassung

Die durchgeführte artenschutzrechtliche Prüfung hat ergeben, dass folgende Maßnahmen erforderlich sind:

Für die verschiedenen Artengruppen sind mehrere Maßnahmen in Bezug auf die Durchführung der Baumaßnahmen erforderlich. Hierbei handelt es sich um folgende Maßnahmen:

- Um eine Zerstörung von Gelegen oder eine Tötung von flugunfähigen Jungvögeln im Plangebiet zu verhindern, sind in diesem Bereich in der Zeit vom 01. März bis zum 30. Juni Eingriffe in den Gehölzbestand untersagt. Auf der Ackerfläche sind ab Mitte Februar Vergrämnungsmaßnahmen erforderlich, um eine Brut von Offenbodenbrütern zu verhindern.
- Um einen Verbotstatbestand in Bezug auf mögliche Tötungen von Jungvögeln und Zerstörungen von Gelegen sowie erheblicher Störungen auch der an das Plangebiet angrenzender Bruthabitate während der Bauphase ausschließen zu können, sind Regelungen zu treffen, dass in der Brut- und Jungenaufzuchtzeit vom 1.3.- 31.7. durch regelmäßige Untersuchungen des Plangebietes sowie der Umgebung sichergestellt wird, dass beim Vorhandensein von Gelegen ein der jeweiligen Art entsprechender Schutzabstand zum Gelege eingehalten wird.

7. Literatur

DICK, D. (2016): Lebensräume der Blindschleiche. AG Feldherpetologie und Artenschutz der Deutsche Gesellschaft für Herpetologie, 4 S.

GEIGER, A. (2012): Die Erdkröte – Lurch des Jahres 2012. Hrsg.: Deutsche Gesellschaft für Herpetologie, 32 S.

HECKENROTH, H. (1993): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Säugetierarten, 1. Fassung vom 1.1.1991. - Inform.d.Naturschutz Niedersachs. 13, Nr. 6: 121-126, Hannover.

KRÜGER, T. & SANDKÜHLER, K. (2022): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel, 9. Fass., Inform. d. Naturschutz Niedersachs. 2/2022: 111-174

MEINIG, H.; BOYE, P.; DÄHNE, M.; HUTTERER, R. & LANG, J. (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (2): 73 S.

PODLOUCKY, R. & C. FISCHER (2013): Rote Listen und Gesamtartenlisten der Amphibien und Reptilien in Niedersachsen und Bremen. - 4. Fassung, Stand Januar 2013. - Inform. d. Naturschutz Niedersachs. 33, Nr. 4: 121-168, Hannover.

- Rote-Liste-Gremium Amphibien und Reptilien (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Reptilien (Reptilia) Deutschlands. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (3): 64 S.
- Rote-Liste-Gremium Amphibien und Reptilien (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Amphibien (Amphibia) Deutschlands. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (4): 86 S.
- RUNGE, K.; SCHOMERUS, T.; GRONOWSKI, L.; MÜLLER, A.; RICKERT, C. (2021): Hinweise und Empfehlungen zu Vermeidungsmaßnahmen bei Erdkabelvorhaben. BfN-Skripten 606
- RYSLAVY, T., H.-G. BAUER, B. GERLACH, O. HÜPPOP, J. STAHRER, P. SÜDBECK & C. SUDFELDT: Rote Liste der Brutvögel Deutschlands – 6. Fassung, 30. September 2020. Berichte zum Vogelschutz 57
- SCHULTE, U. (2013): Artensteckbrief Ringelnatter (*Natrix natrix*). AG Feldherpetologie und Artenschutz der Deutsche Gesellschaft für Herpetologie, 9 S.
- UmweltPlan GmbH (2024): Unterlage 17.1 Schalltechnische Berechnungen. Ausbau des Knotenpunktes an der B6 - Einmündung Zur Siedewurt und Ausbau der Straße Zur Siedewurt. Unveröffentlichtes Gutachten, 42 S.
- Zacharias Verkehrsplanungen (2024): Verkehrsuntersuchungen – Karls Erlebnis-Dorf in der Gemeinde Loxstedt. Unveröffentlichtes Gutachten, 33 S.

Bremen, den 31.05.2024



Dipl. Biol. Dr. Dieter von Barga
Floristische und Faunistische Erfassung
Ökologische Fachgutachten
Umweltbaubegleitung

Drakenburger Str. 41
28207 Bremen
Tel.: 0176 45642408
vbarga@uni-bremen.de